



GEMEINDE REIDEN

SRR 713

Abfallreglement

der Gemeinde Reiden

vom 20. Juni 2016

Stand 1. März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich und Vollzug
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber
- Art. 6 Kompostierungsanlagen und Kompostplätze

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

III. Gebühren

- Art. 11 Kostendeckung
- Art. 12 Gebührenerhebung
- Art. 13 Gebührenpflicht
- Art. 14 Gebührenfestlegung
- Art. 15 Fälligkeit

IV. Rechtsmittel

- Art. 16 Veranlagungsentscheid
- Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 18 Strafbestimmungen
- Art. 19 Kontrollbefugnisse
- Art. 20 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Reiden erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich und Vollzug*

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Reiden.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 *Zuständigkeit*

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung. Den Vollzug des Reglements kann der Gemeinderat an die zuständige Stelle delegieren.¹

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 *Abfallarten, Definitionen*

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, welche in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a. Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht weiterverwertet oder weiterverwendet werden können.
- b. Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c. Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Weiterverwertung, der Weiterverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. Sie werden in der Vollzugsverordnung näher umschrieben.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 *Aufgaben der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Sie organisiert einen Häckseldienst.

³ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

¹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

Art. 5 *Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber*

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden. Die Abfallsammelorte bestimmt die Gemeinde Reiden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle übergeben werden.²

⁴ Sonderabfälle aus Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben und Haushalten sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 *Kompostieranlagen und Kompostplätze*

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 *Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung*

¹ Der Abfuhrturnus wird von der zuständigen Stelle im Entsorgungsplan geregelt.³

² Die zuständige Stelle legt im Entsorgungsplan fest, welche Abfälle durch Separatabfuhr entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.⁴

Art. 8 *Berechtigung*

¹ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 *Gebinde und Bereitstellung*

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfuhr dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zuständige Stelle bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.⁵

³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die zuständige Stelle die Bereitstellung in Containern vorschreiben.⁶

² Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

³ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

⁴ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

⁵ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

⁶ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 *Ausgeschlossene Abfallarten*

¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, Details siehe Anhang 1 der Vollzugsverordnung
- Elektrogeräte, Details siehe Anhang 1 der Vollzugsverordnung
- Sonderabfälle wie Gerätebatterien und Knopfzellen, Leuchtmittel, Chemikalien, Medikamente, Speise- oder Technische Öle, Farben, Pflanzenschutzmittel, Verdüner (generell Lösungsmittel)
- Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm, Gips, Tonzeug
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Altpneus
- Metalle wie Alteisen, Aluminium, usw.
- Nicht erkaltete Asche und Feuerungsrückstände
- Grüngutabfälle

² Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Grüngutabfuhr ausgeschlossen:

- Lebensmittel und Speiseabfälle
- Katzensand
- Asche und Feuerungsrückstände
- Die unter Absatz 1 aufgeführten Abfallarten (ausgeschlossen davon sind Grüngutabfälle)

III. Gebühren

Art. 11 *Kostendeckung*

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Taxe, welche zusammen mit der Gebührenmarke bezogen wird.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 *Gebührenerhebung*

¹ Die volumenabhängige Gebühr bei Kehricht und Sperrgut wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Sammlung und die Entsorgung des Hauskehrichts.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr bei Kehricht wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind (Datenträger-Chip). Die zuständige Stelle entscheidet über Ausnahmen.⁷

⁷ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung von Haushalt-Sperrgut wird eine Gebühr gemäss Entsorgungsplan erhoben.

⁵ Die gewichtsabhängige Gebühr bei Grüngut wird mittels Datenträger-Chip erhoben und deckt die jeweiligen Kosten für die Sammlung und Verwertung des Grüngut.

⁶ Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr bei Grüngut wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

⁷ Der angebotene Häckseldienst der Gemeinde ist kostenpflichtig.

⁸ Zusätzlich wird eine Taxe auf die Gebührenmarke erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Gemeindesammelstellen, für die Christbaumabfuhr, für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Gebührenbemessung und -bezug erfolgt pro verkaufte Gebührenmarke.

Art. 13 *Gebührenpflicht*

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

Art. 14 *Gebührenfestlegung*

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Gebührentabelle-Abfallentsorgung fest.

Art. 15 *Fälligkeit*

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Fälligkeit der Rechnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 16 *Veranlagungsentscheid*

¹ Gegen Gebührenrechnungen kann innert 20 Tagen bei der zuständigen Stelle schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen dessen Einsprache-Entscheid ist innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.⁸

Art. 17 *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.⁹

⁸ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

⁹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 und Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 bestraft.

Art. 19 *Kontrollbefugnisse*

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der zuständigen Stelle geöffnet und untersucht werden.¹⁰

Art. 20 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2017 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Dezember 2001.

Namens des Gemeinderates

Der Vize-Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Bruno Aecherli

Margrit Bucher

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2016

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 30. August 2016

Die an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 und vom Regierungsrat am 27. Februar 2018 genehmigten Änderungen betreffen die Zuständigkeitsregelung als Folge der Gemeindeorganisation.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, genehmigt durch den Regierungsrat am 27. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018.